

Gründen, mit denen Fürst Bismarck in der Sitzung des konst. Reichstags v. 29. März 1867 St.B. 442 die Bestimmung bekämpft hat. Seinen Ausführungen ist die Mehrheit des Reichstags nicht beigetreten, wie durch die Annahme der Bestimmung kundgegeben wurde, aber sie behalten ihre Bedeutung als ein Beleg dafür, mit welchen Möglichkeiten bei der Einführung der Bestimmung gerechnet wurde, welche Fälle also schon von Anfang an als Konsequenzen des Prinzips der Unverantwortlichkeit anerkannt wurden. Fürst Bismarck hob insbesondere die Möglichkeit hervor, daß die im Parlament gegen die Ehre von Privatpersonen erhobenen Angriffe von der Presse unter dem Schutze der Unverantwortlichkeit des Parlamentsberichts verbreitet werden und dadurch an Gewicht und Gefährlichkeit gewinnen. Man kann seinen Ausführungen in jedem Punkt zustimmen, wird aber de lege lata anerkennen müssen, daß, nachdem der von ihm vertretene Standpunkt abgelehnt und die bekämpfte Bestimmung Gesetz geworden ist, damit auch der Folgezustand eingetreten ist, den Fürst Bismarck als schädliches Ergebnis der Bestimmung ohne Erfolg angefochten hat, daß nämlich Beleidigungen von Privatpersonen, die in den Reden der Abgeordneten enthalten sind, mögen sie noch so schwer, noch so unbegründet sein, noch so weit ab vom Gegenstand der Sache liegen, in einem an sich wahrheitsstreuen Bericht über die Verhandlung straflos wiedergegeben werden dürfen.

Ebenso wie die strafrechtliche ist auch die zivilrechtliche und die disziplinare Verfolgung ausgeschlossen, wenn letztere sonst in Frage kommen könnte, weil der Bericht von einem Beamten herrührt; ebenso Absatz 1 S. 321.

Da es sich nicht um einen jeden persönlichen Strafausschließungsgrund handelt, sondern die Tat als solche nicht strafbar ist, wird auch durch Aufstiftung, Teilnahme und Beihilfe keine Verantwortung begründet; vgl. Olschauen § 12 N. 2. Aus demselben Grund darf nicht auf die Unbrauchbarmachung der Druckeemplare sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten erkannt werden und § 42 St.G.B. findet keine Anwendung; ebenso Olschauen § 12 N. 7 und Cyprienhof § 12 N. 8.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat resp. Reichskanzler zu überreichen.

Rechte des Reichstags.

A. Die Initiative zur Gesetzgebung.

I. Zur politischen Bedeutung des Rechts.

II. Die sachlichen Schranken für die Initiative des Reichstags.

III. Die Stellung der Bundesräten Regierungen zu den Initiativentwürfen des Reichstags.

B. Die Genehmigung von Vorlagen der Bundesräten Regierungen.

C. Petitionen.

I. Das Petitionsrecht.

II. Die Stellung des Bundesrats und Reichskanzlers zu den Petitionen.